



Satzung des Kreises Plön über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehrzentrale

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) und §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 13.02.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehrzentrale erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Der Kreis Plön betreibt als Träger eine Kreisfeuerwehrzentrale als überörtliche Aufgabe im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) für die kreisangehörigen Gemeinden mit ihren Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Der Kreis Plön erhebt für die in § 3 aufgeführten Leistungen im Bereich des Feuerwehrwesens, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder in dessen Interesse die Leistung erbracht worden ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühr

- | | | |
|-----|---|-------|
| 1.) | Schläuche: Waschen, Prüfen, Trocknen, Wickeln | 5,15 |
| 2.) | Schlauchreparaturen | |
| | a) Einbinden von Schlauchkupplungen je Kupplung | 6,70 |
| | b) Reparatur je Reparatereinheit | 8,00 |
| 3.) | Vermieten von Schläuchen | |
| | a) 1 Länge B-Schlauch pro angefangenem Tag | 15,00 |
| | b) 1 Länge C-Schlauch pro angefangenem Tag | 12,00 |
| 4.) | Wartung und Prüfung von Atemschutzmasken und -geräten | |



a)	Füllen von Pressluftflaschen pro Flasche	5,15
b)	Überprüfen von Atemschutzmasken pro Maske	6,15
c)	Überprüfen des Pressluftatmers pro Gerät	6,15
d)	Wechsel Druckminderer	10,30
e)	Atemschutzübungsanlage je angefangene Std.	87,00
f)	Überprüfung von Lungenautomaten pro Gerät	6,15
g)	Grundüberholung Lungenautomat pro Gerät	10,00
h)	Instandsetzung Lungenautomat	10,00
5.)	Prüfung von Leitern	
a)	Steckleiter 2-teilig	7,00
b)	Steckleiter 4-teilig	10,00
c)	Schiebleiter 3-teilig	13,00
d)	Klappleiter	6,00
e)	Multifunktionsleiter	13,00
f)	Strickleiter	6,00
g)	Rettungsplattform	13,00
6.)	Prüfung der persönlichen Schutzausrüstung	
a)	Feuerwehrhaltegurt	3,00
b)	Feuerwehrleine	4,00
c)	Bandschlinge mit Karabiner	3,00
7.)	Wartung der Tragkraftspritzen / Kreiselpumpen je Gerät	110,00
8.)	Fahrzeugabnahme nach DIN / EN	
a)	MTF	15,00
b)	TSF	45,00
c)	TSF-W / StLF / LF / HLF 10	60,00
9.)	Prüfung der DIN – Beladung	
a)	MTF	15,00
b)	TSF / TSF-W / StLF / LF / HLF 10	60,00
c)	LF / HLF 20	75,00
d)	TLF 2000 – 4000	60,00
e)	DLK / Hubrettungsfahrzeug	45,00
f)	GWL 1 und 2	30,00
10.)	Prüfung von hydraulischen Rettungssätzen	
a)	Spreizer, Schneidegerät, Rettungszyylinder (einjährige Prüfung)	120,00
b)	Spreizer, Schneidegerät, Rettungszyylinder (dreijährige Prüfung)	220,00
c)	Spreizer, Schneidegerät, Rettungszyylinder (zehnjährige Prüfung)	250,00
11.)	Prüfung von Hebekissen	
a)	mit kompletten Zubehör (1,0 oder 8,0 bar – einjährige Prüfung)	53,00
b)	mit kompletten Zubehör (1,0 oder 8,0 bar – fünfjährige Prüfung)	73,20
12.)	Prüfung von Hebesatz H 1 / 2	100,00
13.)	Prüfung Hydraulischer Unterstellwagenheber	12,00
14.)	Prüfung von Leckdichtkissen pro Stück	22,00
15.)	Prüfung von Rohrdichtkissen pro Stück	22,00



16.) Prüfung von Seilen pro Gerät	4,00
17.) Prüfung von Büffelwinden pro Gerät	18,00
18.) Prüfung von Büffelwinden pro Gerät mit Ölwechsel	45,00
19.) Prüfung von Mehrzweckzug	22,00
20.) Prüfung von Fahrzeugseilwinden inkl. Benutzung Festpunkt	65,00
21.) Prüfung von Seile	2,00
22.) Prüfung von Rundstahlkette	4,00
23.) Prüfung von Wasser führende Armatur und Zubehör	7,00
24.) Prüfung von Absturzsicherung	25,00
25.) Prüfung von Sprungtuch	13,00
26.) Sprungrettungsgerät (einjährige Prüfung)	28,00
27.) Sprungrettungsgerät (5, 8 u. 13-jährige Prüfung)	45,00
28.) Prüfung von Hochdruckschläuchen (fest eingebaut)	10,00
29.) Prüfung von Saugschläuchen	7,00
30.) Prüfung von Kernmanteldynamikseil	10,00
31.) Prüfung von Auffanggurt und Bandfalldämpfer	7,00
32.) Prüfung von Rundschlinge aus Polyester	4,00
33.) Prüfung von Gasmessgeräte - Kalibrierung (Ex-Ox-Gerät)	30,00
34.) Prüfung von Lichtmast (Kurbelmast), Prüfung nach VG 8	22,00
35.) Prüfung von Mobiler Anschlagpunkt	7,00
36.) Elektrische Prüfungen	
a) Ortveränderliche elektr. Betriebsmittel / pro Satz	26,00
b) Ortveränderliche Fehlerstrom-Schutzeinrichtung	3,00
c) Tauchpumpe	4,00
d) Leitungstrommel A 1 - 3 x 2,5 mm ² (230 V)	4,00
e) Leitungstrommel 5 x 2,5 mm ² (400 V)	4,00
f) Elektr. Betriebsmittel	4,00
37.) Reinigung von Einsatzschutzjacke (HuPF) bzw. Einsatzschutzhosen (HuPF) waschen, imprägnieren und trocknen	7,00
38.) Atemschutzmaskenpflege (waschen, desinfizieren, trocknen, prüfen und in Folientüte verschweißen	4,00
39.) Atemschutzmaskenpflege (waschen, desinfizieren, trocknen, prüfen und in Folientüte verschweißen (Ext.)	5,00
40.) Atemschutz(halb)maskenpflege (waschen, desinfizieren, trocknen und in Folientüte verschweißen	3,00
41.) Atemschutzgerätepflege (waschen, desinfizieren, trocknen, prüfen)	45,00
42.) Lungenautomaten (waschen, desinfizieren, trocknen, prüfen und in Folientüte verschweißen (Ringtausch)	4,00
43.) Lungenautomaten (waschen, desinfizieren, trocknen, prüfen und in Folientüte verschweißen (kein Ringt.)	5,00
44.) Prüfung von Chemikalien-Vollschützzanzüge	
a) (Dichtigkeits- und Ventilprüfung)	13,00
b) (waschen, desinfizieren, trocknen u. Dichtprüfung)	40,00



45.) DME / Programmierung, und Kontrolle pro Gerät	6,00
46.) Nutzung der Räumlichkeiten der Kreisfeuerwehrzentrale	20,00
durch Dritte inkl. der technischen Ausrüstung	50,00
Nutzung des Schlauchturms für Abseilübungen	40,00
Nutzung Waschhalle	25,00
Nutzung Prüfeinrichtungen (Festpunkt)	25,00
47.) Nutzung Feuerwehrrübungsplatz komplett, 90 Min.	210,00
Nutzung Feuerwehrrübungsplatz Unterrichtsraum, 90 Min.	30,00
Nutzung Feuerwehrrübungsplatz nur TH + U-Raum, 90 Min.	80,00
Nutzung Feuerwehrrübungsplatz nur Brandgewöhnung + U-Raum, 90 Min.	150,00
Nutzung Feuerwehrrübungsplatz nur Flash-over + U-Raum, 90 Min.	180,00
Nutzung Feuerwehrrübungsplatz nur Kesselwagen + U-Raum, 90 Min.	70,00
Für jede weitere angefangene Std.	70,00
48.) Für Firmen und kreisfremde Feuerwehren	
Nutzung Feuerwehrrübungsplatz komplett, 90 Min.	315,00
Nutzung Feuerwehrrübungsplatz Unterrichtsraum, 90 Min.	45,00
Nutzung Feuerwehrrübungsplatz nur TH, 90 Min.	120,00
Nutzung Feuerwehrrübungsplatz nur Brandgewöhnung (U-Raum), 90 Min.	225,00
Nutzung Feuerwehrrübungsplatz nur Flash-over, 90 Minuten	270,00
Nutzung Feuerwehrrübungsplatz nur Kesselwagen, 90 Minuten	105,00
Für jede weitere angefangene Std.	105,00
49.) Einsatz des Löschzug-Gefahrgut (LZG)	
a) Gerätewagen Gefahrgut, je angefangene Stunde	400,00
b) Einsatzleitwagen, je angefangene Stunde	230,00
c) Messtruppfahrzeug (Reaktor), je angefangene Stunde	130,00
d) Vollschutzanzug (CSA), je angefangene Stunde	30,00
e) Mineralölanzug, je angefangene Stunde	10,00
f) Kontaminationsschutzanzug, je angefangene Stunde	25,00
g) Atemschutzgerät (PA), je angefangene Stunde	13,00
h) Pumpen und Geräte, je angefangene Stunde	30,00
i) Reinigung der eingesetzten Fahrzeuge und des Gerätes	400,00

§ 4 Auslagen

Auslagen (z. B. Ersatzteile und Materialaufwand aller Art) werden gesondert ausgewiesen und an den Begünstigten weitergegeben. Die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteilen erfolgt zum Wiederbeschaffungspreis.



§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr nach § 3 Nr. 1 bis 6 sind befreit:
 - a) die Freiwilligen Feuerwehren der Städte, Gemeinden und Ämter des Kreises Plön,
 - b) die im Katastrophenschutz des Kreises Plön mitwirkenden Träger des Katastrophenschutzdienstes (§ 10 LKatSG), sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund der Interessen des Kreises Plön gerechtfertigt ist.

§ 6 Entstehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einsatz von Personal oder Gerät der Kreisfeuerwehrezentrale.
- (2) Die Gebühr wird fällig, wenn die Leistung vollendet ist.
- (3) Die Ausführung einer Leistung kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, einer Vorauszahlung oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 7 Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei der Verrichtung der Feuerwehren entstehen, werden – soweit nicht natürlicher Verschleiß – dem Verursacher neben den Gebühren berechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt dann die Gebührensatzung vom 01.02.2001 außer Kraft.

Plön, 13.02.2014

Kreis Plön
Die Landrätin
gez. Stephanie Ladwig
- Landrätin -